

Gemeinde Oberschneiding, Pfarrer-Handwercher-Platz 4, 94363 Oberschneiding

Axians OFM GmbH & Co. KG
Kreuzäckerstraße 2a
94469 Deggendorf

Gemeinde Oberschneiding

Landkreis Straubing-Bogen

Maria Schmerbeck

E-Mail: maria.schmerbeck@oberschneiding.de

Tel.: 0 94 26 / 85 04 - 37

Fax: 0 94 26 / 85 04 - 33

Internet: www.oberschneiding.de

Unser Zeichen:

Oberschneiding, 21.07.2025

**Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO);
Anordnung einer Sondernutzungserlaubnis/Verkehrsbeschränkung nach §§ 44/45 StVO;
Ihr Antrag vom 16.07.2025**

Die Gemeinde Oberschneiding erlässt folgende

Anordnung:

1. An der Gemeindestraße „Gewerbepark Siebenkofen“, zwischen Hs.-Nr. 5 und 9, findet in der Zeit vom 28.07.2025 bis längstens 22.08.2025, eine halbseitige Sperrung statt (s. Lageplan).
2. Grund der Einschränkung: Hausanschluss im Auftrag der Telekom
Kennzeichnung nach beigefügtem Regelplan BI/5.
3. Umleitung: wird keine benötigt; Geringe Einschränkung für den Anliegerverkehr, da die Arbeiten am Fahrbahnrand ausgeführt werden und die Durchfahrt gewährleistet ist. Die Anwohner werden informiert.
4. Weitere Maßnahmen zur Sicherung des Verkehrs: Die Regelplanbeschilderung ist an die vorhandene Beschilderung anzupassen, ansonsten siehe zusätzliche Anordnungen. Für die Absperr- und Sicherungsmaßnahmen ist der Antragsteller zuständig.
5. Diese Anordnung wird mit der Aufstellung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen wirksam und endet mit deren Beseitigung.
6. Die zusätzlichen Anordnungen und Auflagen sind, soweit diese zutreffen, zu beachten.
7. Ansprechpartner vor Ort ist Herr Daniel Pinzl, Tel.: 0151/54349918.
8. Der Antragsteller hat die Kosten zu tragen.
Die Gebühr wird festgesetzt auf 20,00 EUR (s. Kostenrechnung)

Mit freundlichen Grüßen



Schmerbeck



Verteiler:
Antragsteller
Polizei
Bauamt
Bauhof
Kasse
z.A.

Anschrift:

Gemeinde Oberschneiding
Pfarrer-Handwercher-Platz 4
94363 Oberschneiding

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag 08.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag 13.00 - 18.00 Uhr

Bankverbindungen:

Sparkasse Niederbayern-Mitte
IBAN: DE92 7425 0000 0240 0015 37
BIC: BYLADEM1SRG

VR-Bank Landau eG
IBAN: DE36 7419 1000 0000 5121 76
BIC: GENODEF1LND

Es gelten nachfolgende weitere Auflagen:

1. Die Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen (RSA, Vkl 95, 221) finden unmittelbare Anwendung und sind durch Sie zu beachten.
2. Gemäß § 45 Abs. 6 StVO haben Sie umstehende Anordnung zu vollziehen.
3. Die Aufwendungen für den Vollzug der Anordnung sind von Ihnen zu tragen (vgl. § 5b Abs. 2d StVG).
4. Zuwiderhandlungen sind nach § 49 Abs. 4 Nr. 3 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 StVG.
5. Die Bauarbeiten sind unter Verwendung neuzeitlicher Hilfsmittel und Anwendung rationeller Bauweisen zügig abzuwickeln.
6. Der Bauunternehmer ist verpflichtet, die Anordnung und den genehmigten Beschilderungsplan auf der Baustelle bereitzuhalten. Die erforderlichen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind vom Bauunternehmer anzubringen und zu unterhalten.
- 6.1 Es ist Aufgabe des Bauunternehmers, die Lichtzeichenanlagen zu bedienen.
- 6.2 Vorübergehend außer Kraft gesetzte Verkehrszeichen sind abzudecken oder zu entfernen (ausgenommen Wegweiser und Vorwegweiser - vgl. zu den Zeichen 457 und 459 Abschn. III VwV-StVO). Für die Verkehrsteilnehmer dürfen keine Zweifel über die Gültigkeit der Zeichen entstehen können.
7. Die Arbeitsstelle ist so auszuschildern, dass der Verkehrsteilnehmer die Führung des Verkehrs rasch und zweifelsfrei erkennen kann. Unnötige Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind zu vermeiden.
- 7.1 Alle Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen müssen den Bestimmungen der StVO und der VwV-StVO entsprechen. Sie müssen sich in einem einwandfreien Zustand befinden, stets gut zu erkennen und ordnungsgemäß befestigt und standfest aufgestellt sein.
- 7.2 Die Verkehrszeichen müssen rückstrahlen oder von innen oder außen beleuchtet sein; sie müssen den RAL Güteschutzbestimmungen genügen.
- 7.3 Sind Lichtzeichen im Beschilderungs- oder Umleitungsplan angeordnet, so sollen sie sowohl mit der Hand als auch automatisch betrieben werden können. Sie müssen bei größeren Baustellen eine Schaltmöglichkeit besitzen, um nach beiden Seiten gleichzeitig Rot oder gelbes Blinklicht zu zeigen, und eine Vorrichtung haben, die es ermöglicht, die Phasendauer zu ändern. Bei Handschaltung müssen beide Einfahrten in die Engstelle vom Schaltgerät aus zu übersehen sein. Die Dauer von Gelb soll drei Sekunden betragen und auch bei Handschaltung fest eingestellt sein. Im Übrigen ist die sachgemäße Phasendauer in jedem Fall zuvor nach den örtlichen Gegebenheiten zu ermitteln und vom Erlaubnisinhaber ständig zu überprüfen.

- 7.4 Die Beschilderung ist dem jeweiligen Fortschritt der Bauarbeiten anzupassen.
- 7.5 Im Bereich von Bahnanlagen ist darauf zu achten, dass die Zeichen mit Eisenbahnsignalen nicht verwechselt werden können (z. B. rotes Licht).
- 7.6 Baugruben müssen abgeschränkt, senkrechte Abgrabungen (z. B. Straßen Auskoffnung) ausreichend kenntlich gemacht werden. Absperrfahnen allein reichen im Allgemeinen nicht aus.
8. Absperrungen der Arbeitsstelle
- 8.1 Die Arbeitsstellen sind unmittelbar davor und dahinter, soweit nötig, durch rot-weiß gestreifte Schranken abzusperren.
- 8.2 Nötigenfalls ist die Arbeitsstelle auch seitlich gegen den für den Verkehr nicht gesperrten Teil der Straße abzusperren (z. B. durch Absperrgeräte) oder mindestens ausreichend kenntlich zu machen (z. B. durch weiß-rot-weiße Fahnen, Absperrbaken, Leitkegel).
- 8.3 Für kurzfristige und wandernde Arbeitsstellen können auch weiß-rot-weiße Fahnen, Leitkegel oder Absperrfahnen verwendet werden.
- 8.4 Die Absperrgeräte müssen rückstrahlen.
9. Kennzeichnung bei Nacht
- 9.1 Während der Dämmerung, bei Dunkelheit oder wenn die Sichtverhältnisse es sonst erfordern, sind Absperrungen durch rote oder gelbe Warnleuchten zu kennzeichnen.
- 9.2 Auf Straßen mit schnellem Verkehr müssen die Warnleuchten elektrisch (Stromquelle Netzanschluss oder Batterie) betrieben werden.
- 9.3 Die Warnleuchten dürfen nicht blenden, die roten Warnleuchten nicht blinken.
10. Sicherung des Fußgängerverkehrs
- 10.1 Muss an Arbeitsstellen der Fußgängerverkehr von Gehwegen auf die Fahrbahn geleitet werden, ist in Engstellen neben dem Fahrstreifen ein gesonderter Gehstreifen vorzusehen. Der Gehstreifen ist möglichst durch Bordschwellen gegen die Fahrbahn abzugrenzen.
- 10.2 Befinden sich neben Verkehrsflächen, die von Fußgängern benutzt werden, tieferliegende Baugruben u. ä., so sind diese Straßenteile ausreichend abzusperren (Geländer usw.), um ein Abstürzen der Fußgänger zu verhindern.
- 10.3 Gehwege und Gehstreifen sind von Baugeräten, Baustoffen, Aushubmassen und dgl. freizuhalten.
- 10.4 Können Fußgänger auf Gehwegen oder Gehstreifen durch herabfallende Gegenstände (z. B. Baustoffe, Mörtel, Werkzeuge, Geräte) gefährdet werden, sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen (z. B. Schutzdächer, Schutzwände).
11. Die zuständige Polizeiinspektion ist vor Aufnahme der Arbeiten zu benachrichtigen.

Der Träger der Straßenbaulast fordert:

1. Aufgrabungen sind mit frostsicherem Kies aufzufüllen und vorschriftsmäßig zu verdichten.
2. Die Straßenoberfläche ist unverzüglich mit einer provisorischen Asphaltdecke (nur bei Verlängerung) zu versehen.
3. Verkehrszeichen und Schilder sind unverzüglich wieder aufzustellen.
4. Der ursprüngliche Zustand der Straßenoberfläche sowie im Zusammenhang mit Aufgrabungen beseitigte Straßenmarkierungen sind unverzüglich wieder herzustellen.
5. Aufgrabungen größeren Umfangs sind vor Beginn und Ende der Arbeiten mit einem Vertreter der Straßenbauverwaltung zu begehen.
6. Spätere Setzungen hat der Veranlasser sofort auszubessern. Für sämtliche Schäden auch gegenüber Dritten, die durch mangelhafte Ausführung oder Nichtbeachtung vorstehender Auflagen auftreten, haftet der Veranlasser.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg, Postfach 1001 65, 93014 Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten -Behörde die diesen Bescheid erlassen hat - und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Kraft Bundes- rechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Merkblatt für Tiefbauarbeiten

bei allen Arbeiten im Straßengrund sind nachfolgende DIN-Normen in der jeweils aktuellsten Fassung verbindlich zu beachten:

1. DIN 18300 VOB, Teil C: ATV – Erdarbeiten
2. DIN 18303 -Verbauarbeiten-
3. DIN 18304 -Rammarbeiten-
4. DIN 18305 -Wasserhaltungsarbeiten-
5. DIN 18308 -Dränagearbeiten bei landwirtschaftlich genutzten Flächen-
6. DIN 18315 -Straßenbauarbeiten; Oberbauschichten ohne Bindemittel-
7. DIN 18316 -Straßenbauarbeiten; Oberbauschichten mit hydraulischen Bindemittel-
8. DIN 18317 -Straßenbauarbeiten; Oberbauschichten mit bituminösen Bindemittel-
9. DIN 18318 -Straßenbauarbeiten; Steinpflaster-
10. DIN 4117 -Abdichtung von Bauwerken gegen Bodenfeuchtigkeit-
11. DIN 4123 -Gebäudesicherung im Bereich von Ausschachtungen, Gründungen und Unterfangungen-
12. DIN 4124 -Baugruben und Gräben, Böschungen, Arbeitsraumbreiten, Verbau-
13. – Merkblatt für das Zufüllen von Leitungsgräben-
14. – Merkblatt für die Instandsetzung bituminöser Gehwegbefestigungen über Leitungsgräben-
15. – Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau (ZTVE-StB) -
16. – Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Tragschichten im Straßenbau (ZTVE-StB) -
17. –Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Fahrbahndecken aus Asphalt (ZTV Asphalt-StB)-
18. – Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Fahrbahndecken aus Beton (ZTV Beton-StB)-
19. – Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen (ZTVA-StB)-
20. Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaues von Verkehrsflächen (RStO)-
21. Merkblatt für die Herstellung von Betonsteinpflaster
22. Merkblatt für den Bau von Fahrbahndecken aus Natursteinpflaster

Ferner wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die anordnende Behörde berechtigt ist, unabhängig von der ausgeführten Größe der Maßnahme alle die in diesen Regelwerken aufgeführten Prüfverfahren auf Kosten des jeweiligen Versorgungsträgers bzw. Aufgrabungsveranlassers durchführen zu lassen, sollte berechtigte Zweifel an der Ausführung bestehen.

Die Verkehrssicherungspflicht geht erst an die anordnende Behörde über, wenn die Arbeiten DIN – gerecht, optisch einwandfrei und fachgerecht ausgeführt und durch einen Mitarbeiter der Behörde abgenommen wurden. Die Abnahme ist schriftlich zu beantragen.

Der Versorgungsträger bzw. der Aufgrabungsverursacher hat für die Arbeiten die Gewährleistungspflicht nach VOB – 4 Jahre zu erfüllen. Die Gewährleistungspflicht beginnt nicht mit dem Tag der Fertigstellung, sondern mit dem Tag der mängelfreien Abnahme durch die Behörde.